



Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Jahressteuergesetz 2024** ist beschlossene Sache. Wir stellen Ihnen die wichtigsten für Vereine relevanten Neuregelungen vor. Darüber hinaus geben wir Ihnen wichtige Hinweise dazu, wann auch Vereine unter die Regelungen zur verpflichtenden **E-Rechnung** fallen. Die Unterstützung der vom **Krieg in der Ukraine** Geschädigten ist weiterhin möglich, denn die Finanzverwaltung hat die Anwendungsregelung zu den **steuerlichen Erleichterungen** verlängert. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche Maßnahmen Vereine ergreifen können.

Jahressteuergesetz 2024

Welche Änderungen jetzt gelten und was beim Alten geblieben ist

Das Jahressteuergesetz 2024 ist unter Dach und Fach. Wir geben Ihnen einen Überblick. Die folgenden gesetzlichen Änderungen sind Bestandteile des kürzlich verkündeten Gesetzes:

Gemeinnützige Vereine können ihre Mittel ganz oder teilweise einer **Rücklage** zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nach dem Stand der Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung nachhaltig zu erfüllen. Mit dieser gesetzlichen Änderung erhalten steuerbegünstigte Vereine bei der Erfüllung der ideellen Zwecke mehr Rechts- und Planungssicherheit, um vor allem langfristige und mittelintensive gemeinnützige Vorhaben umsetzen zu können.

Als neuer gemeinnütziger Zweck wurde die **Wohngemeinnützigkeit** eingeführt. Die vergünstigte Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen wird nun als mildtätiger Zweck anerkannt. Als hilfebedürftig gelten Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit müssen zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen und entsprechend nachgewiesen werden.

Bei der **Kleinunternehmerregelung** wurden die Umsatzgrenzen angepasst. Sie können die Kleinunternehmerregelung nutzen, wenn der Gesamtumsatz des Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € (bisher einschließlich 2024: 22.000 €) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € (bis einschließlich 2024: 50.000 €) nicht überschreitet.

Dagegen sind die folgenden Vorhaben nicht umgesetzt worden:

In dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2024:** Welche Änderungen jetzt gelten und was beim Alten geblieben ist..... 1
- Digitalisierung:** Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht..... 2
- Überraschungsbesuch:** Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben 2
- Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können..... 3
- Vereinsregister:** Vorstandsdaten bleiben auch nach dem Ausscheiden im Internet verfügbar 3
- Vereinszweck:** Vorübergehende „Umwidmung“ einer Immobilie kann zulässig sein..... 4
- Steuertipp:** Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen 4

Während die Bundesregierung ursprünglich geplant hatte, die **zeitnahe Mittelverwendung** abzuschaffen, war der Bundesrat dagegen und hat sich damit durchgesetzt. Sie müssen Ihre Mittel also auch weiterhin zeitnah verwenden.

Hinweis: Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn Sie Ihre Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Zudem ist die für den **Vereinssport** vorgesehene **Umsatzsteuerbefreiung** nicht umgesetzt worden. Für private Bildungseinrichtungen bleibt sie demgegenüber bestehen.

Den Vorschlag des Bundesrats, den **Übungsleiter-Freibetrag** und die **Ehrenamtszuschale** moderat zu erhöhen, hat die Bundesregierung abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass die Anhebung der Beträge die Gefahr einer Monetarisierung des Ehrenamts steigern würde.

Auch ein vom Bundesrat gefordertes „**abgestuftes Sanktionssystem**“ wurde nicht umgesetzt. Der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus hätte danach erst bei schwerwiegenden und fortgesetzten Verstößen gedroht; bei kleineren Verstößen - wie der Fehlverwendung von Mitteln - wäre eine Sanktionszahlung vorgesehen gewesen. Die Bundesregierung hat dies zurückgestellt.

Digitalisierung

Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das finale Schreiben zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) veröffentlicht. Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer E-Rechnung für inländische **B2B-Umsätze**, wobei Ausnahmen für steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise gelten (siehe Ausgabe 10/24).

Die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen. Ab dem 01.01.2025 müssen alle inländischen Unternehmer E-Rechnungen **empfangen** können. Für deren Ausstellung sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Während große Unternehmen verpflichtet sind, ab dem 01.01.2027 E-Rechnungen auszustellen, gilt diese Verpflichtung für kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 800.000 € erst ab dem 01.01.2028. Auch für die Verwendung bestimmter Formate, die nicht den Anforderungen an die E-Rechnung entsprechen, gibt es bis zum 31.12.2027 Übergangsregelungen.

E-Rechnungen müssen in einem standardisierten, maschinenlesbaren Format, das der **europäischen Norm EN 16931** entspricht, erstellt werden. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein. Zulässige Formate sind unter anderem XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1, mit Ausnahmen). Sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, können auch andere interoperable Formate verwendet werden. Das BMF-Schreiben behandelt auch die Übermittlung und den Empfang von E-Rechnungen sowie Regelungen zur Rechnungsberichtigung, zum Vorsteuerabzug und zur Aufbewahrung.

Vereine können sowohl eine nichtunternehmerische als auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Soweit der Verein **unternehmerisch tätig** ist, sind die allgemeinen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung anzuwenden. Das bedeutet: Der Verein muss jetzt E-Rechnungen empfangen können. Zudem muss der Verein selbst E-Rechnungen ausstellen, sofern keine der oben genannten Ausnahmen vorliegt oder die Übergangsfristen nicht genutzt werden.

Sofern Leistungen den **nichtunternehmerischen Bereich** des Vereins betreffen, muss er weder E-Rechnungen empfangen noch selbst ausstellen können. Auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z.B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), besteht zwar eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Hinweis: Das BMF bietet in seinen FAQ Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung.

Überraschungsbesuch

Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben

Führt Ihr Verein eine Kasse? Dann sollten Sie wissen, dass Finanzbeamte bei Ihnen eine sogenannte Kassen-Nachschau durchführen dürfen. In diesem Rahmen dürfen sie unangekündigt überprüfen, ob die **Daten des Kassensystems** den gesetzlichen Formvorschriften genügen und ob Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß gebucht worden sind.

Hinweis: Wenn im Zuge einer Kassen-Nachschau größere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann das Finanzamt ohne weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dann wird der gesamte Verein geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf.

Geprüft werden können bei einer Kassen-Nachschau neben elektronischen und computergestützten Kassensystemen auch App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Die Prüfer können die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Hinweis: Finanzbeamte fordern im Rahmen einer Kassen-Nachschau niemals zur Zahlung von Bargeld auf. Um nicht auf Trickbetrüger hereinzufallen, sollten Sie sich zu Beginn einer Kassen-Nachschau unbedingt die Dienstausweise zeigen lassen, sofern dies nicht ohnehin schon unaufgefordert geschieht.

Falls Sie einer Kassen-Nachschau unterzogen werden, sollten Sie uns schnellstmöglich kontaktieren, damit wir die Nachschau begleiten können. Die Prüfer sind allerdings nicht verpflichtet, auf unser Eintreffen zu warten.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2016 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2016. Bei einer achtjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2025 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet allerdings nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2024 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Beachten Sie zudem, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also

können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2019 Anfang 2025 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrücke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

Vereinsregister

Vorstandsdaten bleiben auch nach dem Ausscheiden im Internet verfügbar

Das automatisierte Verfahren ermöglicht einen unbeschränkten Abruf der im Internet bereitgestellten Daten aus dem Vereinsregister. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat geklärt, ob ein früheres Vereinsvorstandsmitglied nach seinem Ausscheiden aus dem Amt verlangen kann, dass seine personenbezogenen Daten in den öffentlich zugänglichen Medien gelöscht werden. Nach Ansicht des BGH kann das Ex-Vorstandsmitglied gegen das Registergericht einen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen personenbezogenen Daten haben. Ob dies der Fall ist, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab, deren Gewichtung maßgeblich von dem seit dem

Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verstrichenen Zeitraum bestimmt wird. Im Streitfall waren seit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds rund 20 Jahre vergangen.

Laut BGH entfällt das schützenswerte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den im Vereinsregister gespeicherten Daten nicht ohne weiteres mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt. Das ehemalige Vorstandsmitglied habe keinen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen Daten aus den zum Abruf im Internet über das Registerportal bereitgestellten Daten. Es habe aber Anspruch auf **Beschränkung dieser Abrufmöglichkeit** auf Fälle eines dargelegten berechtigten Interesses im Einzelfall.

Vereinszweck

Vorübergehende „Umwidmung“ einer Immobilie kann zulässig sein

Das Landgericht Heidelberg (LG) hat entschieden, dass eine vorübergehende Nutzung von Vereinsvermögen **außerhalb des Vereinszwecks** mangels Alternative zulässig sein kann.

Im Urteilsfall ging es um einen Beschluss der Mitgliederversammlung eines gemeinnützigen Vereins, mit dem einige Mitglieder nicht einverstanden waren. Nach dem Beschluss sollte ein Alten- und Pflegeheim, das seit zehn Jahren leer stand, vorübergehend der Gemeinde für den Betrieb einer **Flüchtlingsunterkunft** zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss war jedoch nach Auffassung des LG gültig. Die vorgesehene Nutzung als Flüchtlingsunterkunft liege zwar außerhalb des Vereinszwecks, das sei aber im Hinblick auf den langen Leerstand nicht von Belang. Die Alternative zu der beschlossenen Nutzung als Flüchtlingsunterkunft wäre der weitere Leerstand oder gar der Verkauf des Gebäudes gewesen. Die vorübergehende Vermietung zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung, der ebenfalls **gemeinnützig** sei, komme dem Vereinszweck näher als der weiter andauernde Leerstand.

Zudem erziele der Verein dadurch laufende Mieteinnahmen und würde von der vom Landkreis auf eigene Kosten vorgenommenen Renovierung des Gebäudes profitieren. Beides sei zur **Förderung des Vereinszwecks** geeignet, da er die Mieteinnahmen für Vereinszwecke, insbesondere die bislang gescheiterte Finanzierung einer Wiederinbetriebnahme des (kostenlos renovierten) Alten- und Pflegeheims, verwenden könne.

Steuertipp

Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr weiterhin für **bis zum 31.12.2025** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Im Einzelnen gilt die Verlängerung unter anderem für die folgenden Maßnahmen:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Steuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis, und zwar ohne Beschränkung des Betrags. Selbst wer 5.000 € spendet, muss nur einen Kontoauszug, einen Lastschriftbeleg oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking aufbewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) extra eingerichtet wurde.
- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie müssen aber die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst prüfen und dokumentieren.
- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Hinweis: Zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung vom Krieg in der Ukraine Geschädigter finden Sie aktualisierte FAQ unter www.bundesfinanzministerium.de. Ihre Fragen zur steuerlichen Komponente etwaiger Hilfeleistungen beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen